



## Bekanntmachung

### **1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Wolferkam“; Satzungsbeschluss**

Der Bauausschuss der Gemeinde Riedering hat in seiner Sitzung am 01.04.2025 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Wolferkam“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Wolferkam“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung bei der Gemeinde Riedering einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig kann der Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter [www.riedering.de](http://www.riedering.de) eingesehen werden. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung, jeweils i. d. F. vom 01.04.2025, liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Söllhubener Str. 6, 83083 Riedering, Zimmer 7 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Riedering geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Riedering, den 14.04.2025

Gemeinde Riedering

Christoph Vodermaier  
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln  
Ausgehängt am 15.04.2025

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Abgenommen am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)